

Preisblatt für Grund- und Ersatzversorgung, gültig ab 01.01.2018

1. Preise solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 nicht greift

1.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung

In der Regel bei einem Stromverbrauch unterhalb 10.000 kWh/Jahr
Verbrauchspreise je Kilowattstunde (kWh)

a) Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis (Licht-/Kraftstrom)
ohne Schwachlastregelung

Nettopreise	Bruttopreise
22,50 ct/kWh	26,78 ct/kWh

mit Schwachlastregelung

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

24,00 ct/kWh	28,56 ct/kWh
19,00 ct/kWh	22,61 ct/kWh

b) Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis (Heizungsstrom wie Nachtspeicher-/Wärmepumpenanlagen)
ohne Schwachlastregelung

17,95 ct/kWh	21,36 ct/kWh
--------------	---------------------

mit Schwachlastregelung

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

19,70 ct/kWh	23,44 ct/kWh
16,95 ct/kWh	20,17 ct/kWh

Leistungspreis

fester Anteil je Kundenanlage

64,50 €/Jahr	76,76 €/Jahr
--------------	---------------------

Verrechnungspreise

siehe unter Ziffer 3

2. Durchschnittspreisbegrenzung (Höchstpreis)

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

34,80 ct/kWh	41,41 ct/kWh
19,00 ct/kWh	22,61 ct/kWh

Verrechnungspreise

siehe unter Ziffer 3

3. Verrechnungspreise

- Zähler ohne Leistungsmessung

- Zähler mit Leistungsmessung

- Tarifschaltung

- Stromwandlersatz

24,84 €/Jahr	29,56 €/Jahr
61,35 €/Jahr	73,01 €/Jahr
18,40 €/Jahr	21,90 €/Jahr
30,67 €/Jahr	36,50 €/Jahr

4. Sonstige Bedingungen

4.1 Schwachlastregelung (Nachtstrom)

Als Schwachlastzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres:

Montags bis Freitags

von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstags u. Sonntags, sowie an den in München

geltenden gesetzlichen Feiertagen:

von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

4.2 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise der Verbrauchspreise und der Höchstpreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde in Höhe von 0,61 ct/kWh für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung und von 1,32 ct/kWh für sonstige Lieferungen abgeführt werden (zzgl. ges. Mwst).

4.3 Stromsteuergesetz

Entsprechend dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform ist die Stromsteuer zu erheben. Die Stromsteuer ist als eine Verbrauchsteuer von den Stromkunden aufzubringen. Sie beträgt seit 01.01.2003 2,05 ct/kWh (zzgl. Mwst) und ist in den Arbeitspreisen, Verbrauchspreisen und dem Höchstpreis enthalten. Die Stromsteuer ist von den Stromversorgungsunternehmen in voller Höhe an die Finanzkassen abzuführen.



Produktübersicht Sonderstrompreise, gültig ab 01.03.2015

Privatkunden mit Haushalt

emb Privat	(kleine Haushalte bis ca. 3.300 kWh/Jahr)	Arbeitspreis	21,50 ct/kWh	25,59 ct/kWh
		Grundpreis	5,26 €/Monat	6,26 €/Monat
emb Familie	(Haushalte ab ca. 3.300 kWh/Jahr)	Arbeitspreis	20,25 ct/kWh	24,10 ct/kWh
		Grundpreis	8,15 €/Monat	9,70 €/Monat
emb Familie Plus	(Haushalte ab ca. 3.300 kWh/Jahr und min. 40% Schwachlastanteil)	Arbeitspreis HT	23,00 ct/kWh	27,37 ct/kWh
		Arbeitspreis NT	18,00 ct/kWh	21,42 ct/kWh
		Grundpreis	8,15 €/Monat	9,70 €/Monat

Gewerbekunden

emb Gewerbe Eintarif	Arbeitspreis	21,00 ct/kWh	24,99 ct/kWh
	Grundpreis	7,44 €/Monat	8,85 €/Monat
emb Gewerbe Doppeltarif (nur mit Zweitarifzähler, Tarifzeiten wie 4.1 GEV)	Arbeitspreis HT	22,50 ct/kWh	26,78 ct/kWh
	Arbeitspreis NT	18,00 ct/kWh	21,42 ct/kWh
	Grundpreis	8,97 €/Monat	10,67 €/Monat

Wärmestrom (nur in Verbindung mit einem anderen emb-Tarif)

emb Wärme	Arbeitspreis HT	16,75 ct/kWh	19,93 ct/kWh
	Grundpreis	5,17 €/Monat	6,15 €/Monat
emb Wärme DT (nur mit Zweitarifzähler, Sperrzeiten 4 x 1 Std. variabel)	Arbeitspreis HT	18,50 ct/kWh	22,02 ct/kWh
	Arbeitspreis NT	15,75 ct/kWh	18,74 ct/kWh
	Grundpreis	5,17 €/Monat	6,15 €/Monat

Alle Nettopreise sind Komplettpreise und beinhalten alle derzeit gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen (ausgenommen der MwSt.!). In den Bruttopreisen ist zudem die MwSt. enthalten.

Mit den Preisen emb Privat und emb Familie erstellen wir eine Bestabrechnung mit dem für Sie günstigsten Ergebnis.

Unsere emb-Sondertarife liefern wir ausschließlich mit RECS-zertifiziertem Wasserkraftstrom. Dieser Strom besteht zu 100% aus erneuerbaren Energien. Dabei entstehen weder CO²-Emissionen noch radioaktiver Abfall!
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005)

Preisblatt für Grund- und Ersatzversorgung, gültig ab 01.01.2018

1. Preise solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 nicht greift

1.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung

In der Regel bei einem Stromverbrauch unterhalb 10.000 kWh/Jahr
Verbrauchspreise je Kilowattstunde (kWh)

a) Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis (Licht-/Kraftstrom)
ohne Schwachlastregelung

Nettopreise	Bruttopreise
22,50 ct/kWh	26,78 ct/kWh

mit Schwachlastregelung

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

24,00 ct/kWh	28,56 ct/kWh
19,00 ct/kWh	22,61 ct/kWh

b) Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis (Heizungsstrom wie Nachtspeicher-/Wärmepumpenanlagen)
ohne Schwachlastregelung

17,95 ct/kWh	21,36 ct/kWh
--------------	---------------------

mit Schwachlastregelung

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

19,70 ct/kWh	23,44 ct/kWh
16,95 ct/kWh	20,17 ct/kWh

Leistungspreis

fester Anteil je Kundenanlage

64,50 €/Jahr	76,76 €/Jahr
--------------	---------------------

Verrechnungspreise

siehe unter Ziffer 3

2. Durchschnittspreisbegrenzung (Höchstpreis)

- Hochtarif (HT)

- Niedertarif (NT) = Schwachlast

34,80 ct/kWh	41,41 ct/kWh
19,00 ct/kWh	22,61 ct/kWh

Verrechnungspreise

siehe unter Ziffer 3

3. Verrechnungspreise

- Zähler ohne Leistungsmessung

- Zähler mit Leistungsmessung

- Tarifschaltung

- Stromwandlersatz

24,84 €/Jahr	29,56 €/Jahr
61,35 €/Jahr	73,01 €/Jahr
18,40 €/Jahr	21,90 €/Jahr
30,67 €/Jahr	36,50 €/Jahr

4. Sonstige Bedingungen

4.1 Schwachlastregelung (Nachtstrom)

Als Schwachlastzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres:

Montags bis Freitags

von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstags u. Sonntags, sowie an den in München

geltenden gesetzlichen Feiertagen:

von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

4.2 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise der Verbrauchspreise und der Höchstpreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde in Höhe von 0,61 ct/kWh für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung und von 1,32 ct/kWh für sonstige Lieferungen abgeführt werden (zzgl. ges. Mwst).

4.3 Stromsteuergesetz

Entsprechend dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform ist die Stromsteuer zu erheben. Die Stromsteuer ist als eine Verbrauchsteuer von den Stromkunden aufzubringen. Sie beträgt seit 01.01.2003 2,05 ct/kWh (zzgl. Mwst) und ist in den Arbeitspreisen, Verbrauchspreisen und dem Höchstpreis enthalten. Die Stromsteuer ist von den Stromversorgungsunternehmen in voller Höhe an die Finanzkassen abzuführen.